

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 20. Januar 2010

Nr. 3

Inhalt

Seite

08.12.2009 -	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2010	32
16.12.2009 -	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2010	34
21.12.2009 -	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2010	36
14.01.2010 -	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a UVPG, hier: Anträge der Firma E & U GmbH, Hohenhameln, und Frank Nonnenmacher, Hoheneggelsen	39

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2 0 1 0

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der **Gemeinde Woltershausen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 0** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 1 0** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	354.600,-- €
	in der Ausgabe	auf	374.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	79.800,-- €
	in der Ausgabe	auf	79.800,-- €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 46.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2 0 1 0** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2 0 1 0** wie folgt festgesetzt

1.) **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 360 v.H. |

2.) **Gewerbsteuer** **340 v.H.**

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- | | | | |
|----|---------------------|------------------|------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
| b) | Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |

im Einzelfall als unerheblich.

Woltershausen, den 08. Dezember 2009

Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 (2) und 94 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.1.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.1.2010 bis 29.01.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe
Kloster 3
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 18.01.2010

Ort, Datum

**Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor**

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575) hat der Rat der **Gemeinde Harbarnsen in seiner Sitzung am 16.Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	1.258.200,-- €
	in der Ausgabe	auf	1.258.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	277.600,-- €
	in der Ausgabe	auf	277.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

1.) **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2.) **Gewerbesteuer**

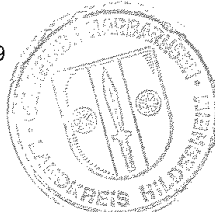
340 v.H.

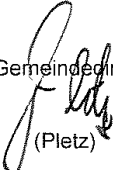
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

- | | | | |
|----|---------------------|------------------|------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
| b) | Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
- im Einzelfall als unerheblich.

Harbarnsen, den 16.Dezember 2009



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.01.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.01.2010 bis 29.1.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 18.01.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der

Samtgemeinde Sibbesse

für das Haushaltsjahr

2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 21.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.847.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.941.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.505.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.528.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	419.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	154.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.000,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.925.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.068.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 154.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

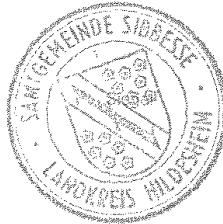
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 46,2661 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2010) festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Sibbesse, den 21.12.2009



(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.1.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.1.2010 bis 29.1.2010 zur

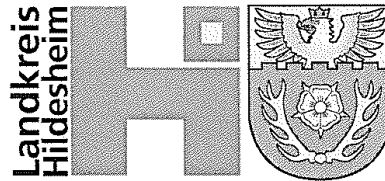
Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 18.1.2010
Ort, Datum

Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Hildesheim
- FD 303 -

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Firma E & U GmbH, Hohenhameln, hat die Zulassung zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Hoheneggelsen der Gemeinde Söhle beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, findet hier die Anlage 1 Nr. 1.6.3 zum UVPG Berücksichtigung. Aus dieser ist zu entnehmen, dass bei einem eingetragenen S in Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

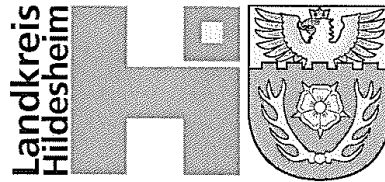
Nach Prüfung der vorstehenden Kriterien wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Becker



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Hildesheim
- FD 303 -

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Herr Frank Nonnenmacher, Hoheneggelsen, hat die Zulassung zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Hoheneggelsen der Gemeinde Söhlde beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, findet hier die Anlage 1 Nr. 1.6.3 zum UVPG Berücksichtigung. Aus dieser ist zu entnehmen, dass bei einem eingetragenen S in Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.v. § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der vorstehenden Kriterien wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', is written over a horizontal line.

Becker